



Landesprüfungsamt, Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund

Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Dienstbesprechungen mit den Studienseminarleitungen
und Seminarleitungen im Januar 2010

Ergebnisniederschrift

Absage von Prüfungsbeauftragungen

Das Prüfungsamt teilt mit, dass sich auch in den beiden Prüfungsphasen des Jahres 2009 an der hohen Quote von Absagen der Prüferinnen und Prüfer nichts geändert hat. Im Schnitt mussten 50% der Prüfungen mindestens einmal, manche mehrmals, zum Teil sehr kurzfristig umbesetzt werden. Am häufigsten sagen neben den Vorsitzenden weiterhin die nicht an der Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder mit dem Hinweis auf Erkrankungen ab. Es ergeht noch einmal die dringende Bitte an die Leiterinnen und Leiter der Seminare, die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder auf die Prüfungsverpflichtungen hinzuweisen, die sie mit der Aufnahme der Tätigkeit einer Fachleiterin oder eines Fachleiters übernommen haben. Übersichten über die konkreten Einsatztage der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder durch Fremdprüfungen können nun über EVAII bezogen auf einzelne Seminare erstellt und vom Prüfungsamt auf Anfrage interessierten Leiterinnen und Leitern zur Verfügung gestellt werden. Die Übergabe an STUTZ scheitert derzeit noch an den erforderlichen umfangreichen Datentransfers und an den taggenauen Aktualisierungen.

Absage von Prüfungsterminen durch Prüflinge

Es bleibt bei der Regelung, über die im Januar 2008 (siehe Verfügung vom 25.02.2008, S. 7) mit den Seminaren Einvernehmen erzielt wurde: Prüfungen, die wegen Erkrankung des Prüflings abgesetzt werden müssen, werden grundsätzlich erst wieder nach Abschluss der Prüfungsphase angesetzt. Diese Arbeiten übernimmt selbstverständlich das Prüfungsamt.

Sollte es dem Seminar gelingen, nach Rücksprache mit den eingesetzten Prüferinnen und Prüfern, einen früheren Termin für die Neuanset-

29. Januar 2010

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

DB_StSL/SL_2010

(bei Antwort bitte angeben)

Erik-Andreas Pieper

Regierungsschuldirektor

Geschäftsführer GY/GE

im Landesprüfungsamt

Telefon 0231 936977-13

Telefax 0231 936977-79

erik.pieper@pa.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Otto-Hahn-Str. 37

44227 Dortmund

Telefon 0231 936977-0

Telefax 0231 936977-79

poststelle@pa.nrw.de

<http://www.pruefungsamt.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahn

vom Hbf in die S1 Richtung

Düsseldorf bis Haltestelle

Dortmund-Dorstfeld,

umsteigen in den Bus 465

Richtung Dortmund-Oespel

bis Haltestelle Otto-Hahn-Str.

Dokumentinformation:

Erstelldatum 28.01.2010

14:52:00

H:\Homepage\Protokoll_DB_Stu
dSem_01_2010 1.doc



zung der Prüfung noch in der jeweiligen Prüfungsphase zu finden, wird das Prüfungsamt den Terminvorschlag des Seminars akzeptieren.

Berücksichtigung von sprachlichen Mängeln bei der Bewertung von unterrichtspraktischen Prüfungen

Stellt ein Prüfungsausschuss fest, dass die Unterrichtsarbeit eines Prüflings durch erhebliche sprachliche Defizite behindert wird, ist diese Beobachtung bei der Festlegung der Leistungsnoten am Prüfungstag zu berücksichtigen. Die Fähigkeit, Kommunikationsprozesse führen, moderieren und beurteilen zu können, gehört auch nach Auffassung der Verwaltungsgerichte des Landes zweifelsfrei zu den Kompetenzen, die Lehrerinnen und Lehrer für die Arbeit in der Schule und mit den Schülerinnen und Schülern erwerben und beherrschen müssen, weil nur so die Voraussetzungen für die gebotene erfolgreiche Wissensvermittlung gegeben sein können. Entscheidend hierfür ist die Befähigung, sich in der deutschen Sprache verständlich, grammatikalisch korrekt und in einem der Sache angemessenen Sprachstil in Wort und Schrift ausdrücken zu können.

Damit ist weitgehende Rechtsicherheit in dieser Frage geschaffen.

Gestaltung der Prüfungspläne

Die Prüfungspläne sollen weiterhin rückschreitend vom letzten Prüfungstag her aufgebaut werden, um die zur Verfügung stehende Ausbildungszeit vor Ablegen der Staatsprüfung möglichst erschöpfend nutzen zu können. Die Seminarleitungen votieren mehrheitlich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung und damit gegen den Vorschlag, auf die genannte Vorgabe zu verzichten und die Prüfungen gleichmäßig über die gesamte Prüfungsphase zu verteilen. Das Prüfungsamt regt an, sofern es die Kapazitäten in den Seminaren zulassen, die letzte und evtl. auch die vorletzte Woche der Prüfungsphase freizuhalten, um Raum zu schaffen für Prüfungen, die abgesetzt werden mussten. Prüfungstermine vor den Herbst-, respektive vor den Osterferien werden nur in begründeten Ausnahmefällen von hier aus genehmigt.

Terminierung von Prüfungen bei verkürztem bzw. verlängertem Vorbereitungsdienst

Die für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit verkürztem bzw. verlängertem Vorbereitungsdienst im Jahr 2009 geschaffene Möglichkeit (siehe Verfügung vom 10.03.2009, S. 4), auf Antrag einen



Prüfungstermin in den letzten zwei Wochen der Prüfungsphase des Regeleinstellungstermins erhalten zu können, ist von den Seminaren und den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern positiv aufgenommen und genutzt worden. Diese Regelung gilt selbstverständlich nur für diejenigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter, deren Vorbereitungsdienstende mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes eines Regeleinstellungstermins übereinstimmt (01.02. oder der entsprechende variierende August- / Septembertermin). Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter mit davon abweichenden Vorbereitungsdienstenden gehören nicht zum antragsberechtigten Personenkreis.

Inhalte der Bewertungsniederschriften

Auf die neuen, im Januar 2008 vorgestellten an Kompetenzen und Standards orientierten Bewertungsbegründungen in den Niederschriften zu den unterrichtspraktischen Prüfungen liegen erste Reaktionen der Verwaltungsgerichte im Lande vor. Die wesentlichen Begründungen, die Aussagen machen zum Ausprägungsgrad der Kompetenzerreichung in Bezug auf die Lehrerfunktionen, wie sie in der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule (RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 1.7.2004, Amtsblatt NRW, S. 242) vorgegeben sind, werden von den Gerichten in dieser Form als hinreichend akzeptiert. Der Einlassung der Klägerinnen und Kläger, diese Bewertungen seien zu pauschal, entgegen die Gerichte mit dem rechtlichen Hinweis, dass Begründungen zu mündlichen Prüfungen grundsätzlich knapp zu halten seien. Nur wenn vom Prüfling substantiiert und schlüssig nachgefragt werde, z.B. in Widerspruchs- bzw. Klageverfahren, erwachse daraus für den Prüfungsausschuss die Verpflichtung, die ursprünglichen Aussagen zu konkretisieren. Positiv wird von den Verwaltungsrichtern angemerkt, dass die Bewertungen auf der Folie der Rahmenvorgabe erstellt würden, über die auch die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter in Seminar und Schule gesteuert würde.

Dauer der unterrichtspraktischen Prüfungen

Die Leiterinnen und Leiter der Seminare sehen derzeit mehrheitlich keinen Handlungsbedarf, die bestehende Vorgabe zur Dauer der unterrichtspraktischen Prüfungen zu modifizieren, auch wenn Schulen vermehrt von dem üblichen 45-Minuten-Raster abweichen. Derartige



Sonderwege lassen sich in der Regel mit der Übereinkunft aus dem Jahre 2006 (Verfügung vom 23.02.2006, S. 3) bewältigen, nach der für die unterrichtspraktischen Prüfungen eine Dauer von 40-60 Minuten festgeschrieben wurde. Bei längeren Einheiten kann für die unterrichtspraktische Prüfung ein didaktisches Fenster von 60 Minuten ausgeschnitten werden.

Das Prüfungsamt wird das Formular für die Mitteilung der Themen für die unterrichtspraktischen Prüfungen demnächst überarbeiten.

Reduzierte Lerngruppen durch Krankheitsfälle am Prüfungstag

Die Prüfung kann durchgeführt werden, wenn mindestens 50 v. H. der Schülerinnen und Schüler anwesend sind. Sollte dieser Richtwert unterschritten werden, kann auf eine Absetzung der Prüfung auf Wunsch des Prüflings verzichtet werden, wenn er eine schriftliche Erklärung abgibt.

Unterrichtspraktische Prüfungen in Schulen mit „Gemeinsamem Unterricht“

Mit der gewünschten Ausweitung des „Gemeinsamen Unterrichts behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I – Integrative Lerngruppen“ (BASS 13-41 Nr. 3) werden vermehrt Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik an Schulen mit „Gemeinsamem Unterricht“ ausgebildet. Die Leiterinnen und Leiter der Seminare sagen zu, dass die Zuweisung von interessierten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern an Schulen mit „Gemeinsamem Unterricht“ nur erfolgt, wenn die Ausbildung im vertretenen Förderschwerpunkt und im Unterrichtsfach der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sicher gestellt werden kann. Dem Antrag der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, auch die unterrichtspraktischen Prüfungen an Schulen mit „Gemeinsamem Unterricht“ ablegen zu dürfen, ist nur dann zu folgen, wenn die Bedingungen am Prüfungstag an dem gewünschten Ort so sind, dass der Prüfungsausschuss den Kompetenzerwerb des Prüflings sowohl in seinem studierten Förderschwerpunkt als auch im Unterrichtsfach feststellen kann.

Um den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und den Prüflingen der anderen Lehrämter Rechtssicherheit bei unterrichtspraktischen Prü-



fungen in Klassen mit Gemeinsamen Unterricht zu geben, gibt das Prüfungsamt folgende Handlungsempfehlungen:

1. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter plant und verantwortet den Unterricht im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse. Dies gilt auch für den Fall, dass in einer Unterrichtsgruppe Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gefördert werden.

2. Gemäß § 19 (6) A0-SF erstellen die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan, den sie regelmäßig überprüfen und fortschreiben. In der unterrichtspraktischen Prüfung obliegt insofern der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Verantwortung für die Umsetzung des Förderplans für die Schülerin oder den Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie oder er plant entsprechend die individuelle Förderung dieses Kindes in seiner Prüfungsstunde.

3. Diejenigen Sonderschullehrkräfte und Personen (z.B. Zivildienstleistende), die üblicherweise in der Klasse, in der die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterstützen, können ihre Arbeit auch in der Prüfungsstunde im gewohnten Rahmen fortsetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter allerdings den Einsatz dieser Personen verantwortet und ebenso den Inhalt der Förderung für das Kind bzw. die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

4. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verantworten in der Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung jedoch nicht die Qualität des pädagogischen Handelns der Sonderschullehrkräfte und der weiteren Personen.

Verhalten von Prüferinnen und Prüfern

Aus gegebenem Anlass wird nochmals darauf verwiesen (vgl. Verfügung vom 25.02.2008, S. 7), dass sich Prüferinnen und Prüfer im Kontext der Bewertung von sozialintegrativen Arbeitsformen in unterrichts-



praktischen Prüfungen zwar Einblick in Lernprozesse und in das Arbeitsverhalten der einzelnen Lerngruppen verschaffen dürfen, dass diese Einsichtnahme jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung zu erfolgen hat.

Fortbildung für neu berufene Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder

Die zweite Staffel der Fortbildung kommt im Januar 2010 zum Abschluss, so dass nunmehr ca. 400 Kolleginnen und Kollegen in insgesamt 10 gemeinsamen Veranstaltungen von Bezirksregierungen und Prüfungsamt zeitnah zur Beauftragung geschult wurden. Die überwiegend positiven Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen bestätigen den Ansatz und die inhaltliche Füllung der 3 Fortbildungstage. Änderungswünsche der Teilnehmer werden von den Moderatoren am 17.02.2010 besprochen und evtl. in das Programm für die dritte Staffel aufgenommen.

Anhörung des Vertreters bzw. der Vertreterin der Ausbildungsschule gemäß § 34 Absatz 4 OVP

Zur Durchführung der Anhörung des Vertreters bzw. der Vertreterin der Ausbildungsschule gemäß § 34 Absatz 4 OVP (siehe auch Verfügung vom 25.02.2008, S. 2) gibt das Prüfungsamt weitere Hinweise. Es bleibt bei der Vorgabe, dass der Vertreter bzw. die Vertreterin der Ausbildungsschule von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Ausbildungsschule bestimmt wird. Eine Anhörung setzt immer einen mündlichen Vortrag voraus, der auch Nachfragen zulässt, so genannte Handouts sind zurückzuweisen. Grundsätzlich ist die Anhörung vor Eintritt in die Prüfung durchzuführen und zu protokollieren, so dass unter Umständen ein verspätet eintreffendes Mitglied des Prüfungsausschusses im Laufe des Prüfungstages über den Inhalt der Anhörung informiert werden kann.

Einhaltung des Dienstwegs

Anfragen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die sich unter Umgehung des Dienstweges direkt per E-Mail an das Prüfungsamt wenden, bleiben unbeantwortet und werden mit der Bitte um weitere Veranlassung an das zuständige Seminar weitergeleitet.



Einreichung des Themas der Hausarbeit gemäß § 33 Absatz 2 OVP

Die Seminare werden gebeten, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter dahingehend zu informieren, dass es als durchaus hinreichend betrachtet wird, wenn das Thema dem Prüfungsamt einmal in einem Standardbrief, nicht per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde, zugeschickt wird. Die Seminare wirken bitte auf ihre Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter dahingehend ein, dass diese auf die zusätzliche Einlieferung per Fax und auch noch per E-Mail sowie auf Nachfragen verzichten, ob denn das Thema nun wirklich beim Prüfungsamt eingetroffen ist.

Bedrohung von Prüferinnen und Prüfern im Anschluss an Zweite Staatsprüfungen

Prüferinnen und Prüfer, die im Zusammenhang mit Zweiten Staatsprüfungen von Prüflingen oder von Angehörigen der Prüflinge bedroht bzw. verfolgt werden, werden gebeten, das Prüfungsamt unverzüglich über diese Übergriffe zu informieren. Das Prüfungsamt wird es übernehmen, gemeinsam mit der zuständigen Bezirksregierung die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. In der Regel wird den betroffenen Prüferinnen und Prüfern empfohlen, zusätzlich auch noch rechtliche Schritte in der Angelegenheit einzuleiten.

Besetzung der Prüfungsausschüsse

Die Leiterinnen und Leiter der Seminare votieren mehrheitlich dafür, dass zuvörderst übermäßig lange Anfahrten der Ausschussmitglieder zu den Prüfungsschulen nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Den Seminarleitungen ist dabei bewusst, dass in Folge der Vorrangigkeit einer solchen Besetzungsoption Prüferinnen und Prüfer unterschiedlich häufig bei Zweiten Staatsprüfungen eingesetzt werden.

gez. Pieper